

# **GEBÜHREN- & KANALORDNUNG**

der

Abwassergenossenschaft

## **Waldschlag**



Beschlossen vom Ausschuss am 01.04.2008 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibung.  
Angepasst an die aktuellen Mindestbenutzungsgebühren des Landes OÖ für das Jahr 2020.

# Teil I

## GEBÜHRENORDNUNG

**Für die Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, sowie die Reinigung der Abwässer werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1.1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (in weiterer Folge AWG genannt) ist eine einmalige Beitrittsgebühr von € 100,00 zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

### § 1.2 Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Grundstücken an das genossenschaftseigene Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung des genossenschaftlichen Abwasserkanalnetzes und der Abwasserreinigungsanlage.
3. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Kanalanschlussleitung werden bis zum Hausanschlussschacht von der AWG getragen und sind von dort bis zum Wohnobjekt vom Anschlusswerber zu tragen. Bei Überqueren von fremden Grundstücken hat der Anschlusswerber das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern herzustellen. Etwaige Kosten hat der Anschlusswerber zu tragen.
4. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
5. Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an das genossenschaftliche Kanalnetz hergestellt, so kann die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert verrechnet werden.
6. Die Kanalanschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach m<sup>2</sup> verbauter Wohnfläche (beinhaltet eine Mauerstärke bis 40 cm) ermittelt, wobei bis 200 m<sup>2</sup> eine Mindestanschlussgebühr von € 3.408,00 (davon € 1.408,00 Grundgebühr) zu entrichten ist. Für jeden weiteren m<sup>2</sup> werden € 10,00 verrechnet (alle Beträge excl. USt.).  
Die Grundgebühr beinhaltet 7 Personen, für jede weitere Person kann 1/7 der Grundgebühr lt. Satzungen verrechnet werden.
7. Für „nachträgliche Anschlüsse“ von neuen Anschlusswerbern wird die Anschlussgebühr - wie unter Pkt. 6 beschrieben - verrechnet.
8. Die Kosten zur Errichtung der Anlage für den neuen Anschluss und die Bestandserhaltung, sowie die Änderungen und Ergänzungen bei der genossenschaftlichen Anlage, die sich durch den Neuanschluss ergeben, sind alleine vom neuen Anschlusswerber zu tragen.

### § 1.3 Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für die Quadratmetergebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das genossenschaftliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die vollen Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden.  
Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, als Sport- und Fitnessanlagen, Schwimmbecken, Bäder, WC's bzw. Sauna- und Waschräume benutzbar ausgebaut sind. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Bei Schwimmbecken im Freien wird die verbaute Fläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.  
Garagen, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, reine Abstellräume, Stiegenräume des Keller- und Dachgeschosses, Balkone, Terrassen und Loggien bleiben unberücksichtigt.

2. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Sogenannte Milchkammern sind jedoch dann in die Berechnungsgrundlage mit ein zu beziehen, wenn eine Beseitigung der Abwasser in die Kanalisation erfolgt.
3. Rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude bzw. Gebäudeteile (landw. Wirtschaftsräume und landw. Betriebsräume) gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### § 1.4 Baukostenbeitrag

1. Sind bei einer Anschlussleitung für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die AWG zu erbringen, ist die AWG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenanteil vom Anschlusswerber einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch den Ausschuss der AWG festgelegt und zur Verrechnung vorgeschrieben.
2. Reichen bei einem notwendigen Bauvorhaben die Rücklagen der AWG nicht zur Finanzierung, so ist die AWG berechtigt, einen einmaligen Baukostenbeitrag von allen Anschlussobjekten einzuheben. Die Berechnung erfolgt nach dem Maßstab, der für die Anschlussgebühr gilt.

#### § 1.5 Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung von bestehenden Mitglieds-Liegenschaften durch An-, Auf-, Zu-, Ein-, oder Umbauten, sowie bei Neubau oder nach Abbruch ist die AWG über dieses Bauvorhaben vor Beginn der Maßnahme zu unterrichten. Sollte gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erhöhung der Abwassermenge zu erwarten sein, kann von der AWG eine ergänzende Anschlussgebühr eingefordert werden.
2. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, von dem eine überdurchschnittliche Abwassermenge zu erwarten ist, so kann eine ergänzende Anschlussgebühr von der AWG festgelegt werden. Von der ermittelten Anschlussgebühr ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 1.2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

#### § 1.6 Kanalgebühren / Betriebsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen bebauten Grundstücke haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten, welche sich wie folgt errechnet:

##### Abrechnungsmodell nach Wasseruhr:

Grundgebühr pro Jahr bis 50 m <sup>3</sup>	€ 195,50 exkl. USt.
ab dem 51. m <sup>3</sup>	€ 3,91 exkl. USt.

Der Wasserzähler ist von jedem Hauseigentümer alle fünf Jahre nachweislich zu eichen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Hauseigentümer.

##### Abrechnungsmodell nach Pro-Kopf:

Grundgebühr pro Jahr für 1 Person	€ 195,50 exkl. USt.
ab der 2. Person je	€ 156,40 exkl. USt.

Angenommener Jahresverbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Person. Stichtag ist der 1. Jänner jeden Jahres. Eine Änderung der Personenanzahl ist umgehend zu melden.

Für jene Mitglieder der AWG, die noch nicht in das Kanalnetz einleiten, fällt eine verminderte Grundgebühr von jährlich € 63,30 exkl. USt. an.

Bei Landwirten wird - bei Abrechnungsvariante mittels Wasseruhr - der landwirtschaftliche Wasserverbrauch mittels Subzähler in Abzug gebracht.

2. Die Kanalgebühr ist halbjährlich, und zwar am 15.3., und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Der Halbjahresbetrag wird hinsichtlich der Kanalbenutzungsgebühr aufgrund des Wasserbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes bzw. der Pro-Kopf-Abrechnung festgesetzt. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt einmal pro Jahr zum Stichtag (01. Jänner) durch Ablesen des Wasserzählers durch den Hauseigentümer und gleichzeitiger Meldung des jeweiligen Zählerstandes an den Kassier (bis spätestens 10. Jänner). Die Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen und der endgültig zu zahlenden Kanalbenutzungsgebühr wird jährlich mit der Fälligkeit 15.3. nachverrechnet. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Zählerstand stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Abrechnung nach Personenanzahl wird halbjährlich adaptiert.

Für Familien mit Studenten, welche am Studienort wohnen, wird bei entsprechendem Nachweis die Personenanzahl pro Studienjahr für ein Halbjahr verringert.

### **§ 1.7 Sonderregelung**

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr oder der Kanalgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Gewerbebetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die AWG berechtigt, in Anlehnung an zutreffende Erfahrungswerte eine gesonderte Anschlussgebühr bzw. Kanalgebühr vorzuschreiben.
2. Die Mindestanschlussgebühr nach § 1.2 darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
3. Auszugshäuser und Nebengebäude von landwirtschaftlichen Anwesen, werden solange diese von der am landwirtschaftlichen Anwesen bewohnten Familie genutzt werden, als ein Anschluss gewertet. Wird ein Auszugshaus oder Nebengebäude jedoch gewerblich genutzt (vermietet, verkauft als Eigentumswohnung, etc.) besteht eine Anschlusspflicht laut § 1.2.
4. Niederschlagswässer und Drainagenwässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

### **§ 1.8 Zahlungsmodalitäten**

1. Die Gebührenschild für die Beitrittsgebühr gemäß § 1.1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss durch die AWG.
2. Die Gebührenschild für die Kanalgebühren (Betriebskosten) nach § 1.6 entsteht mit dem Tag des Bezuges des Hauses. Die Kanalgebühren sind binnen 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten.
3. Die Gebührenschild für eine ergänzende Kanalanschlussgebühr nach § 1.5 entsteht mit dem Beginn der Herstellung der Bestandsänderung.
4. Sofern in den einzelnen Punkten nicht anderwärtig erwähnt, ist jede in der Gebührenordnung angeführte Gebührenschild binnen 30 Tagen nach der Vorschreibung zu entrichten.
5. Wird bei Vorschreibung von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so wird 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum die 1. Mahnung zzgl. € 10,00 Mahnspesen pro Anschluss zugesandt. Nach weiteren 14 Tagen die 2. Mahnung zzgl. € 20,00 Mahnspesen pro Anschluss und nach weiteren 14 Tagen die 3. Mahnung zzgl. € 30,00 Mahnspesen pro Anschluss berechnet.
6. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (lt. gültige Satzung) eingefordert.

### **§ 1.9 Umsatzsteuer**

1. Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche vorgeschriebene Umsatzsteuer **nicht** hinzugerechnet.

### **§ 1.10 Schlichtung bei Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind laut der gültigen Satzung festgelegten Regeln heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

### **§ 1.11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind jederzeit möglich und der Gebührenordnung beizufügen, bedürfen aber einer erneuten Zustimmung des Ausschusses.
2. Die verbindliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Vorderweißenbach mit der Abwassergenossenschaft Waldschlag vom 24.6.2010 und der Gemeinde Oberneukirchen mit der Abwassergenossenschaft Waldschlag vom 7.7.2010 ist von allen Mitgliedern anzuerkennen und einzuhalten.

Hinweis:

Als Grundlage dieser Gebührenordnung dient die gültige Satzung der Abwassergenossenschaft Waldschlag welche durch die Bezirksverwaltungsbehörde Urfahr-Umgebung mit Bescheid vom 19.02.2007, Wa20-1-2007-Ns genehmigt wurde.

Für die  
Abwassergenossenschaft Waldschlag



Beneder Andreas  
Obmann

## **Teil II**

# **KANALORDNUNG**

beschlossen von dem Ausschuss am 01.04.2008 als Rechtsgrundlage für den Betrieb und Erhaltung der gesamten Kanal- und Kläranlagenteile.

**Für die Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, sowie die Reinigung der Abwässer werden nachstehende Regeln aufgestellt:**

### **§ 2.1 Anlagenteile, Besitzverhältnisse**

1. Nach der Fertigstellung der gesamten AWG Anlage sind folgende Zuständigkeiten über bestehende Anlagenteile wie folgt aufgeteilt:
  - a) Kanalhauptleitungen, Kanalanschlussleitungen, Schächte und alle Kanalstränge bis zu den Hausanschlusspumpwerken incl. der Belüftungsschächte bleiben in Besitz der AWG.
  - b) Hausanschlusspumpwerke samt Pumpe gehen nach in Betriebnahme durch das Mitglied, in den Besitz des jeweiligen Mitgliedes (Liegenschaft) über.
2. Zu den Anlagenteilen der AWG zählen:
  - a) die Hausübergabe (Übergabeschächte)
  - b) Haupt- und Nebenkanalstränge sowie Druckleitungen
  - c) Sämtliche Pumpwerke und deren Stromversorgung
  - d) Kanal-, Verzweigungs-, Sammel- und Inspektionsschächte
  - e) gesamte Kläranlage (unter- u. oberirdische Bauwerke)
  - f) Kläranlageableitungen incl. Vorflutauslaufbauwerk
3. Instandhaltungspflichten gemäß § 2.2 und § 2.6 sind zu beachten und demnach durchzuführen.
4. Nachträglich errichtete Anlagen gehen in Besitz des jeweiligen Mitgliedes über.

### **§ 2.2 Instandhaltungsbedingungen**

1. Für den Kanalhauptstrang sowie den Kanalanschlussleitungen einschließlich aller Verzweigungsschächte und Hausanschlusschächte werden die Instandhaltungskosten und –arbeiten zur Gänze von der AWG getragen bzw. durchgeführt.
2. Die Instandhaltungskosten für die eigene/n Hausanschlussleitung/en trägt das Mitglied. Weiters ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Hausanschlussleitung und seinen Hausanschlussschacht regelmäßig zu kontrollieren und eventuelle Schäden ehest möglich zu melden bzw. zu reparieren.
3. Jede durchzuführende Instandhaltungsarbeit ist vorher den Funktionären der AWG zu melden.
4. Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
5. Die Haushaltsvorstände haben mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass sie die Benutzerinformation für die Abwasserreinigungsanlage erhalten und zur Kenntnis genommen haben. (Information des Anlagenverkäufers bzw. Infoblatt "Was gehört nicht in das Abwasser")
6. Sollte durch Fahrlässigkeit die Funktion der biologischen Abwasserbeseitigungsanlage beeinträchtigen werden, so wird der Verursacher für das Aufkommen der Verursacherausforschungs- und Sanierungskosten herangezogen.

### **§ 2.3 Einleitungsverbote in die Kanalisation**

1. Nicht eingeleitet werden dürfen:
  - Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)

- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, Kompost, Sand, Schlamm, Blumenerde, etc.)
  - Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
  - Baustoffreste (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, Bitumen, Gips, Farben, Lacke, Lösungsmittel, etc.)
  - Radioaktive Stoffe
  - Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus Tierhaltung (Gülle, Jauche)
  - Niederschlagswässer und Drainagenwässer
2. Es ist strengstens darauf zu achten, dass keine Oberflächenwässer (Dach-, Straßen- und Regenwässer) oder Kellerentwässerungen in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Für daraus entstehende Schäden für die Abwasserreinigungsanlage hat das Mitglied aufzukommen.

## **§ 2.4 Einleitungsbedingungen**

1. Die Auflagen und Bedingungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides der BH Urfahr sind einzuhalten.
2. Es dürfen nur häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) eingeleitet werden.
3. Abwässer die,
  - den Bauzustand und Funktionsfähigkeit der Anlagen stören,
  - das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage gefährden,
  - die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung beeinträchtigen,
  - die Gewässer nachteilig beeinflussen,
 dürfen nicht eingeleitet werden.
4. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
5. Die Abwässer sind möglichst im frischen Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben, Hauskläranlagen oder sonstigen Speicherräumen, in die Kanalisation einzuleiten.
6. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
7. Eine Erlaubnis, von einem Ein- od. Ausbau von Rückstauverschlüssen od. -klappen, ist auf jeden Fall vorher über die AWG ein zu holen.
8. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen

## **§ 2.5 Überwachung**

1. Erkennbare Schäden nach der Satzung der AWG sind von allen Mitgliedern der WG sofort zu melden.
2. Den Organen (Funktionären) sowie den Klärwärterinnen und Klärwärtern der AWG ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit zu gewähren.

## **§ 2.6 Kläranlageninstandhaltung, Klärwärter**

1. Die Instandhaltungspflicht und -verantwortung der gesamten Anlage obliegt der AWG.

Für die  
Abwassergenossenschaft Waldschlag



Beneder Andreas  
Obmann